

Vergleich Vollmacht/ Betreuung/ Patientenverfügung

Vollmacht	Betreuungsverfügung	Patientenverfügung
Kein gerichtliches Verfahren.	Bestellung durch gerichtliches Verfahren.	Schriftliche Regelung bei ärztlichen Maßnahmen, die es den Bevollmächtigten, bzw. Betreuer ermöglicht nach Ihren Willen zu entscheiden.
Wenn es um Darlehen geht muss die Vollmacht beurkundet werden. (10 – 400 Euro) Bei Immobilien, muss sie notariell oder vom Landratsamt beglaubigt sein.	Festlegung vieler verschiedener Bereiche. Keine Beglaubigung notwendig.	Die Patientenverfügung ist für die Entscheidung des Arztes verbindlich, es ist aber keine Beglaubigung notwendig.
Der Bevollmächtigte kann keine Rechtsgeschäfte mit sich selbst tätigen, außer mit Ihrer ausdrücklichen Erlaubnis. Ansonsten keine gerichtlichen Überprüfungen, außer es liegt der Verdacht eines Machtmissbrauchs vor.	Braucht für bestimmte Bereiche gerichtliche Genehmigungen und wird gelegentlich überprüft.	Es können Personen festgelegt werden, die mitentscheiden können, wenn bestimmte Fälle in der Formulierung nicht beachtet wurden.
Kann im zentralen Vorsorgeregister gemeldet werden. (zw. 13 – 20 Euro)	Kann im zentralen Vorsorgeregister gemeldet werden. (zw. 13 – 20 Euro)	Kann <u>nicht</u> im zentralen Vorsorgeregister gemeldet werden.
Nähere Absprachen /z.B. welche Geschenke für Verwandte vorgesehen sind o.ä. gehört nicht in die Vollmacht.	Auch bei gerichtlicher Bestellung darf, wenn es möglich ist, mitentschieden werden, wer zukünftig die Aufgaben des Betreuers übernimmt.	Wertpapier (Einstellung zum Leben, Vorstellungen) sind sehr hilfreich für die Entscheidenden.
Es bietet sich an, die Vollmacht über den Tod hinaus auszustellen, damit Angelegenheit bzgl. Beerdigung, Wohnungsauflösung, etc. geregelt werden können, bevor der Erbe die Verwaltung übernimmt.	Wenn bei gesundheitlichen Fragen die eigene Entscheidung möglich ist, dann wird diese beachtet. Der Betreuer steht nicht über den Zubetreuenden.	Allgemeine Formulierungen erschweren Rückschlüsse. (In Würde sterben...)
Um Insihgeschäfte zu erlauben, müssen diese explizit erwähnt werden.	Durch die gerichtlichen Verfahren und den eventuell gerichtlich bestellten Betreuer entstehen Kosten.	Wenn es keinen Betreuer oder Bevollmächtigten gibt, wird ein Betreuer vom Gericht bestellt, um Ihren Willen zu vertreten.

Vollmacht

Kinder und Ehepartner haben *nicht* automatisch die Möglichkeit rechtlich zu vertreten! Dies ist dem Bevollmächtigten, bzw. dem Betreuer vorbehalten.

Die Generalvollmacht deckt folgendes nicht ab:

- Entscheidung über Leben und Tod, bzw. zukünftiger Einschränkungen, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter uneinig sind.
- Geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
- Organspende

Diese Punkte müssen separat erwähnt und bekräftigt werden. Die Vollmacht kann begrenzt auf Gebiete ausgesprochen werden. Vollmacht und Betreuung sollte nicht nebeneinander stehen.

Am besten wird die Vorsorgevollmacht handschriftlich verfasst, da so eine Fälschung unwahrscheinlich wird. Eine Unterschrift ist Voraussetzung.

Gerade wenn es um Vermögen geht darf kein Zweifel an der Wirksamkeit und deren Eintritt bestehen. Deshalb keine unklaren Formulierungen, (Wenn es mir nicht mehr gut geht, dann...) oder Bedingungen für den Eintritt verwenden.

Zur Vorsorgevollmacht geeignet sind Menschen, die volljährig, geschäftsfähig, informiert und einverstanden sind.

Betreuungsverfügung

Es gibt verschiedene Bereiche, in welchen eine Betreuung erforderlich sein kann, bzw. bestellt wird.:

- Vermögensangelegenheiten
- Persönliche Angelegenheiten
- Wohnung und Unterbringung
- Gesundheitlicher Bereich
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Behörden
- Gerichtsvertretung

In der Betreuungsverfügung wird festgelegt, wer die Betreuung übernehmen soll, bzw. auf keinen Fall dafür in Frage kommt.

Die Aufgabe des Betreuers ist es Ihren Willen zu achten und umzusetzen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr fähig sind. Da es auch hier um Ihre Zukunft geht, sollten Sie überlegen, wen Sie damit betrauen und diesen Wunsch persönlich unterschreiben.

Um gegen alle Zweifel vorzugehen empfiehlt es sich bei Ausstellung der Dokumente (hauptsächlich Vorsorgevollmacht und Betreuung) sich eine ärztliche Erklärung über die eigene Geschäftsfähigkeit ausstellen zu lassen.